

# VERORDNUNGSBLATT



## VERORDNUNGSBLATT DER BILDUNGSDIREKTION FÜR VORARLBERG

Jahrgang 2019 Nr. 6  
7. Oktober 2019

---

### VERORDNUNGEN

- Nr. 1 Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg vom 02.09.2019 über die Fristen und die vorzulegenden Personalurkunden für die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung)
  
- Nr. 2 Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Aufteilung der Pflichten gemeinsam Verantwortlicher nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung für standardisierte IKT-Lösungen und IT-Verfahren des Personalmanagements im Bereich der Landesvollziehung (Pflichtenaufteilungsverordnung Vorarlberg – PAV)

### AUSSCHREIBUNGEN

- Nr. 1 Ausschreibung der Bundes-Personalvertretungswahlen 2019 und der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen 2019

## **Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg vom 02.09.2019 über die Fristen und die vorzulegenden Personalurkunden für die Schülereinschreibung (Schülereinschreibungsverordnung)**

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, wird verordnet:

### § 1

(1) Die Frist für die Schülereinschreibung beginnt im November mit dem ersten Schultag nach den Herbstferien und endet spätestens vier Monate vor Beginn der Hauptferien.

(2) Der genaue Zeitraum der Schülereinschreibung im Rahmen der in Abs. 1 genannten Frist ist an den einzelnen Volksschulen von den Schulleitungen – in Orten, in denen sich mehrere Volksschulen befinden, einvernehmlich mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse – festzusetzen und in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

### § 2

Bei der Anmeldung, bei der die Kinder von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in der Volksschule persönlich vorzustellen sind, sind insbesondere nachstehende Personalurkunden bzw. Dokumente vorzulegen:

1. Geburtsurkunde des Kindes oder bei ausländischen Kindern eine behördliche Personalurkunde, aus dem das Geburtsdatum hervorgeht,
2. Meldezettel bzw. Meldebestätigung,
3. E-Card als Nachweis der Sozialversicherungsnummer des Kindes.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg in Kraft.

Für die Bildungsdirektion  
HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Bildungsdirektorin

**Verordnung  
der Bildungsdirektion für Vorarlberg  
über die Aufteilung der Pflichten gemeinsam Verantwortlicher nach  
den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung für  
standardisierte IKT-Lösungen und IT-Verfahren des  
Personalmanagements im Bereich der Landesvollziehung  
(Pflichtenaufteilungsverordnung Vorarlberg – PAV)**

Auf Grund des § 119a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Bundesregierung über die Aufteilung der Pflichten gemeinsam Verantwortlicher nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung für standardisierte IKT-Lösungen und IT-Verfahren des Personalmanagements des Bundes (Pflichtenaufteilungsverordnung – PAV) ist in Vorarlberg für Lehrpersonen gemäß § 119a Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes anwendbar.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und findet abweichend von diesem Zeitpunkt mit der Bereitstellung des vom Bund betriebenen IT-Verfahrens für das Personalmanagement (Art. IV Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird) Anwendung.

Für die Bildungsdirektion  
HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani  
Bildungsdirektorin

# AUSSCHREIBUNGEN

## ZENTRALWAHLAUSSCHUSS

bei der Vorarlberger Landesregierung  
für LandeslehrerInnen an den allgemeinbildenden  
Pflichtschulen  
[gerhard.unterkofler@vorarlberg.at](mailto:gerhard.unterkofler@vorarlberg.at)  
Gerhard Unterkofler (Vorsitzender)

Römerstraße 14 / 2. Stock  
6900 Bregenz

Bregenz, 2.10.2019

## **Ausschreibung der Bundes-Personalvertretungswahlen 2019 und der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen 2019**

Die Wahl der Personalvertretungsorgane 2019 (Dienststellenausschüsse, Fachausschüsse und Zentralausschuss) sowie die Wahl der Behindertenvertrauenspersonen bei den Dienststellen im Bereich des Zentralausschusses für LandeslehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen in Vorarlberg

wird für den

**27. und 28. November 2019**

ausgeschrieben.



Gerhard Unterkofler e.h.  
der Vorsitzende

## IMPRESSUM

Für den Inhalt verantwortlich: Bildungsdirektion für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz  
Schriftleitung: Dr. Christine Gmeiner, Mag. Elisabeth Mettauer-Stubler